

Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 11.12.2014 Nr. 50

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Einladung zur 19. Kreistagsitzung am 17.12.2014	474
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Bovenden</u>	
B-Plan Nr. 023 „Nördlich der Billingshäuser Straße am östlichen Ortsausgang von Reyershausen	476
6. Änderung des B-Planes Nr. 6a „Ortszentrum“, Flecken Bovenden	477
21. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“ Flecken Bovenden	478
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	479
16. Friedhofsgebührensatzung des Flecken Bovenden	483
<u>Stadt Duderstadt</u>	
Vorschaltsatzung zur Einführung von getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Duderstadt	487
13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt	490
2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Duderstadt	491
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen</u>	
1. Nachtrag zur Satzung des VEV Adelebsen mit Genehmigung	492
<u>Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee</u>	
Jahresrechnung 2013	494

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 17.12.2014, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 19. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit; Genehmigung Protokoll Sitzung 12.11.2014; Mitteilungen u. Berichte; Sachstandsbericht Kreisfusion; Übernahme von Verantwortung für Rosdorfer Baggersee - Abfallentsorgung u. Toiletten: Antrag DIE LINKE. u. KTA Schelper, PIRATEN Niedersachsen; Regionales Raumordnungsprogramm aussetzen: Antrag FWLG u. Antrag Gruppe CDU/FDP; Wahl Abgeordnete dritte Curie Calenberg-Grubenhagensche Landschaft; Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor Handelsabkommen CETA, TTIP, TISA: Antrag DIE LINKE.; Versetzung einer Beamtin; Ernennungen von Beamten; Abberufung Prüferin Rechnungsprüfungsamt; Änderungssatzung Verwaltungsgebühren Rechnungsprüfung; Fusion KVHS Südniedersachsen gGmbH mit VHS Göttingen gGmbH; Kalkulatorischer Zinssatz 2015; über- u. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen: Abrechnung gemeinsame u. übertragene Aufgabenerfüllung Stadt u. Landkreis, Betriebs- u. Unterhaltungskosten Sporthalle Adeleben, Erneuerung Laborabzug u. Anschaffung Gefahrenstoffschränk Carl-Friedrich-Gauß-Schule, Bildung Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung; Etablierung Bildungsmonitoring für Bildungsregion Göttingen; Vereinbarungen mit Land Niedersachsen über Ziele u. Leistungen sowie gemeinsame Finanzierung Deutsches Theater in Göttingen GmbH u. Göttinger Symphonie Orchester GmbH 2015 bis 2018; Änderung Abfallwirtschaftssatzung u. Abfallgebührensatzung; Haushalt 2015: Stellenplan u. Haushaltssatzung; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Änderung Satzung Kreisfeuerwehr; Ernennung Brandschutzabschnittsleiter West; Inklusion verantwortlich gestalten: Antrag Gruppe CDU/FDP; Besetzungsvorschlag Stelle Direktorstellvertreterin/Direktorstellvertreter als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter Leiterin/Leiter IGS Bovenden; Gesunder Landkreis Göttingen-ärztliche Versorgung im ländlichen Raum sichern: Antrag Gruppe CDU/FDP; Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige im ländlichen Raum verbessern!: Antrag Gruppe SPD-GRÜNE; Umsetzung europäische Jugendgarantie: Antrag Gruppe SPD- GRÜNE; Kommunale Handlungsfähigkeit erhöhen-LROP überarbeiten!: Antrag Gruppe CDU/FDP; Entsendung in Aufsichtsrat u. Gesellschafterversammlung WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH; Zustimmung Satzungsänderung Naturpark Münden e.V.; Entsendung in Verbandsversammlung Abfallzweckverbandes Südniedersachsen; Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

gez. Landrat Bernhard Reuter

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.12.2014 Nr. 50

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.11.2014 den Bebauungsplan Bovenden-Reyershausen Nr. 023 „Nördlich der Billingshäuser Straße am östlichen Ortsausgang von Reyershausen“, 1. Änderung, gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Durch den Bebauungsplan wird es der Fa. Plesse Milch GmbH & Co KG ermöglicht, eine Anbindung an die Bundesstraße 446 zu schaffen. Von der Änderung ist der östliche Bereich des Ursprungsbebauungsplanes betroffen, der am östlichen Ortsausgang von Reyershausen liegt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden-Reyershausen Nr. 023 „Nördlich der Billingshäuser Straße am östlichen Ortsausgang von Reyershausen“ liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez.: Brandes

Brandes

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.11.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 6 a „Ortszentrum“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Parallel wird der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planung ist das ehemalige Hausmeisterhaus der Grundschule Bovenden betroffen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 6 a „Ortszentrum“ liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez.: Brandes

Brandes

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 12.09.2014 die 21. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Von der Planung sind Flächen im Ortsteil Bovenden, westlich des Mühlenweges, Mühlenweg 5 – 29, betroffen.

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“ liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez.: Brandes

Brandes

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Bovenden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.12.2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr des Flecken Bovenden wird durch die Feuerwehrsatzung vom 26.04.2013 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet, ein Einsatz der Feuerwehr nicht mehr erforderlich ist oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehren in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Der Flecken Bovenden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Flecken Bovenden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 09.12.2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.05.2012 außer Kraft.

Bovenden, 05.12.2014



Brandes
Bürgermeister

**Kosten- und Gebührentarif
zur
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Bovenden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	58,00 €
1.1.2 Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (pauschal)	60,00 €

soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.5.2 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	325,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	315,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	320,00 €
2.4 Einsatzleitwagen (MTW/ELW)	195,00 €
2.5 Gerätewagen (GW)	205,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen/-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (missbräuchliche Alarmierung) des eingesetzten Personals und Fehlalarmierung nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

5. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307); und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL.S.279) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.11.2014 folgende 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1982 erhält folgende Fassung:

A. Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

neu

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten je Grabstelle | 2.642,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle | 1.392,00 € |
| 3. | Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1. und 2. nach den vollen Nutzungsjahren der Teilnutzungszeit anteilmäßig. | |

B. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten einschließlich anonymer Grabstellen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Einzelreihengräber (1 Grabstelle) | |
| | 1.1 Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 1.052,00 € |
| | 1.2 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 382,00 € |
| 2. | Doppelreihengräber (2 Grabstellen) | 2.325,00 € |
| 3. | Urnenreihengräber (1 Grabstelle) | 490,00 € |
| 4. | Urnendoppelreihengräber (2 Grabstellen) | 835,00 € |
| 5. | Raseneinzereihenlgräber (1 Grabstelle) | |
| | 5.1 Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 1.995,00 € |
| | 5.2 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.325,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 6. Rasendoppelreihengräber (2 Grabstellen) | 3.464,00 € |
| 7. Rasenurnenreihengräber (1 Grabstelle) | 903,00 € |
| 8. Rasendoppelurnengräber (2 Grabstellen) | 1.483,00 € |
9. Bei Verlängerung der Ruhefrist durch Zweitbelegung im Doppelreihengrab oder zusätzlicher Urnenbeisetzung berechnet sich die Gebühr aus Ziff. 1 - 8 nach den vollen Nutzungsjahren der Verlängerungszeit anteilmäßig.
10. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verlängerungsgebühr pro Jahr 50 % der anteiligen Jahresgebühr, welche sich aus der Gebühr 1. bis 8, geteilt durch die Gesamtruhezeit, festgelegt durch die Friedhofssatzung, errechnet.

C. Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

Werden Urnen in Wahl- oder Reihengrabstätten bzw. in Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten zusätzlich beigesetzt, so ist für jede Urne zusätzlich zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Beisetzung in Wahlgrabstätten | |
| 1.1 Erdgrabstätten | 420,00 € |
| 1.2 Urnengrabstätten | 420,00 € |
| 2. Beisetzung in Reihengrabstätten | |
| 2.1 Erdgrabstätten | 420,00 € |
| 2.2 Urnengrabstätten | 420,00 € |

D. Beisetzungskosten

Für die Beisetzung sind zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbeisetzung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr im Einzelgrab | 476,00 € |
| 2. Erdbeisetzung für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 224,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 180,00 € |
4. Zuschläge:
Für eine Beisetzung, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, einem Freitag nach 12:30 Uhr oder an einem dienstfreien Sonnabend vorgenommen wird, werden folgende Zuschläge auf die Beisetzungskosten nach Ziff. 1 - 3 erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 4.1 Für eine Beisetzung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag | 100 v.H. |
| 4.2 Für eine Beisetzung an einem Freitag nach 12:30 Uhr oder einem dienstfreien Sonnabend | 100 v.H. |
| 5. Für den Fall, dass bei einer Urnenbeisetzung (D. 3) das Grab nicht durch Bedienstete des Flecken Bovenden geschlossen wird, vermindert sich die Gebühr um 16,00 €. | |

E. Aushebungen für Umbettungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde vorgenommen werden

- | | |
|---|----------|
| 1. Aushebung | |
| 1.1 eines Leichnams oder Überrest einer Leiche (ohne Stellung des Sarges) | 962,50 € |
| 1.2 einer Urne | 262,50 € |
| 2. In den Gebühren nach Abschnitt E sind die Gebühren nach Abschnitt A, B und C dieses Gebührentarifs <u>nicht</u> enthalten. | |

F. Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Trauerfeier | 281,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung | 33,00 € |
| 3. Benutzung der Kühlzelle | 21,00 € |

G. Aufstellen von Grabmalen einschließlich Überprüfung der Standsicherheit

Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalern einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für ein stehendes Grabmal | 128,00 € |
| 2. Für ein Grabkissen | 36,00 € |
| 3. Für eine Grabplatte bei einer Erdgrabstelle | 141,00 € |
| 4. Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Erdgrabstellen einer Grabstätte | 243,00 € |
| 5. Für eine Grabplatte bei einer Urnengrabstelle | 82,00 € |
| 6. Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Urnengrabstellen | 143,00 € |

Bei Grabstellen, für die bis zum 31.12.1992 eine Gebühr nach bisherigem Ortsrecht für das Aufstellen eines Grabmals bereits festgesetzt wurde, wird für die nachträglich beantragte und genehmigte Grabeinfassung eine Gebühr in Höhe von 26,00 € erhoben.

Abschnitt II

Diese 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bovenden, 19.11.2014

gez.

Brandes
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.12.2014 Nr. 50

Vorschaltssatzung zur Einführung von getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 13 58, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i.V.m. den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279, den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung vom 03. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Duderstadt betreibt gem. § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 21. September 1995, eine zusammengefasste rechtlich einheitliche Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser).

Die Stadt Duderstadt beabsichtigt, ab dem 01.01.2016 zur Beseitigung des in ihrem Einzugsbereich anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung jeweils eine rechtlich selbständige Anlage zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung),
- c) dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen,
- d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,

als öffentliche Einrichtung zu betreiben.

§ 2 Gebühren

1. Die Stadt Duderstadt erhebt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 04. Dezember 1975, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung vom 29. November 2012 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren)
2. Die bisher einheitliche Gebühr wird durch Erlass einer Neufassung der Kanalbenutzungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2016 getrennt. Es wird jeweils eine getrennte Gebühr für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers, des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts der abflusslosen Sammelgruben erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

1. Die Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Schmutzwassergebühr entspricht der Bemessungsgrundlage der bisherigen Abwassergebühr.
2. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr ist die mit einem Abschlussbeiwert gewichtete bebaute oder befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird oder auf sonstige Weise in die Kanalisation gelangt.

§ 4 Feststellung der bebauten und sonstigen befestigten Flächen

1. Zur Feststellung der bebauten und sonstigen befestigten Flächen werden die jeweiligen Grundstückseigentümer (Abgabepflichtige) mittels Fragebogen aufgefordert, die betreffenden Flächen, deren Versiegelungsart und deren Einleitverhalten mitzuteilen.
2. Bei fehlender Mitwirkung kann die Größe der bebauten und/oder der befestigten Flächen geschätzt werden.
3. Die eventuell im Rahmen einer Überfliegung ermittelten Grunddaten werden den Grundstückseigentümern zur Abstimmung der Berechnungsgrundlagen übersandt.

§ 5 Auskunft- und Duldungspflicht zur Feststellung der Berechnungsgrößen

1. Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter sind verpflichtet, die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Die Stadt Duderstadt behält sich vor, die Angaben vor Ort zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter sind weiter verpflichtet, Beauftragten der Stadt Duderstadt den Zugang zu den Grundstücken zu gestatten, um Überprüfungen vorzunehmen.
2. Notwendige Angaben sind insbesondere die Angaben über die Flächen der Grundstücke, von denen aus Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann.
3. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der volle abgerundete Quadratmeter (m²) der befestigten Grundstücksfläche.
4. In Anlehnung an die in der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“; Teil 100 in der zur Zeit aktuellen Fassung genannten Flächenarten werden Abflussbeiwerte wie folgt festgesetzt:

Art der Versiegelung

Abflussbeiwert:

Beton-/Stein-/Verbundpflaster, in Sand oder Kies verlegt, Flächen mit Platten, jeweils ohne Fugendichtung	0,8
Kies-/Splittdecke, wassergebundene Flächen	0,5
Rasenflächen mit Gitter- oder Fugenstein, Tennenflächen	0,4

Sportflächen mit Dränung
Kunststoffflächen, Kunststoffrasen 0,6

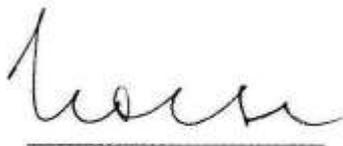
Alle übrigen befestigten und bebauten Flächen erhalten den
Abflussbeiwert 1,0

§ 6 Inkrafttreten

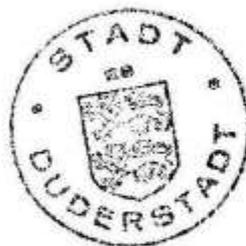
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den
Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt, 03. Dezember 2014

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte
(Bürgermeister)



13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 58, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i.V.m. den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), beide in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 der Entwässerungsabgabensatzung vom 04.12.1975 enthält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. **Die den Antrag begründenden Unterlagen sind, soweit sie dem Antrag nicht beigelegt werden, innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.**

Darüber hinaus erfolgt die Ablesung der Wassermesser (Abzugszähler) innerhalb des Eichzeitraums der Zähler von Amts wegen. Abzugszähler sind Wassermesser, die die Mengen des Frischwassers, das nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, zählen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 **und 3** sinngemäß.

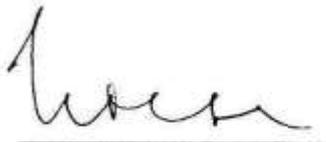
Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Duderstadt, 03. Dezember 2014

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte
(Bürgermeister)



2. Nachtragssatzung zur

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I:

1.

§ 7 Abs. 3 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz für Apparate je angefangenen Kalendermonat und Apparat

in Spielhallen, Gaststätten oder an sonstigen Aufstellorten

15 % des Einspielergebnisses.

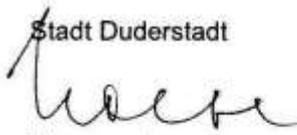
Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Duderstadt, 03.12.2014

Stadt Duderstadt



Bürgermeister



I. Nachtrag
zur
Satzung
des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen
Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz- (WVG) vom 12.02.1991 (BGBL Teil I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBL. Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgenden I. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen beschlossen:

Artikel I

1. § 21 Abs. 1 -Geschäftsführung-

erhält folgende Fassung:

Der Verband kann eine Geschäftsführung einsetzen, die aus einem ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer besteht.

2. § 36 Abs. 1, Satz 1 -Dienstkräfte-

erhält folgende Fassung:

Der Verband hat einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker einzustellen.

3. § 37 Abs. 4 -Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten-

wird gestrichen

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Adelebsen, den 02.12.2014

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Der Verbandsvorsteher

gez. Hille

Der II. Vertreter des Verbandsvorstehers

gez. Glahe

Genehmigung

Gemäß § 6 Abs.1 i.V.m. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit zu dem am 02.12.2014 vom Verbandsausschuss beschlossenen 1. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Göttingen, 11.12.2014
Hauptamt
10.1-15 14 78

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Jahresrechnung 2013
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Die Jahresrechnung 2013 ist von der Versammlung am 02.12.2014 entgegengenommen und genehmigt worden.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 mit dem Rechenschaftsbericht für den Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt in der Zeit vom **05.01.2015** – **13.01.2015** im Zimmer **508** beim Landkreis Göttingen - Umweltamt -, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeit (8.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Zweckverband
Erholungsgebiet Wendebachstausee
Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Schulz